

**1. Änderungssatzung
zur Satzung
für den Seniorenbeauftragten
des Wartburgkreises vom 18.11.2013**

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 4 Abs. 1 S.3 Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 (GVBl. S. 137) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung für den Seniorenbeauftragten des Wartburgkreises wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Rechtsstellung) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „767,00 €“ durch „750,00 €“ ersetzt.

2. § 3 (Aufgaben) wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b wird die Formulierung „kommunale Verwaltung“ durch „Kreisverwaltung“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe d wird am Ende das Komma gestrichen und der Halbsatz „und die Bildung eines Seniorenbeirates auf Kreisebene anregen,“ angefügt.
- c) In § 3 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe k wird nach dem Wort „Kreistag“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

3. § 4 (Organisation) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Sprechzeiten“ die Worte „im Landratsamt“ eingefügt.

II.

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, den ...

Reinhard Krebs
Landrat des Wartburgkreises

(S.)